

Brünnenstrasse 66
3018 Bern

Postadresse:
Postfach 8334
3001 Bern
Telefon 0848 844 411
Fax 031 633 67 57
www.sv.fin.be.ch

Wikimedia CH
Verein zur Förderung Freien Wissens
Herr Michael Bimmler
8008 Zürich

Q:\R+G\Recht\Pool\dw\Vergabungsabzug_Wikimedia CH.doc

Bern, 29. August 2008



Wikimedia CH - Verein zur Förderung Freien Wissens Zusicherung Steuerbefreiung / Vergabungsabzug

Sehr geehrter Herr Bimmler

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 26. August 2008 und können Ihnen dazu Folgendes mitteilen:

Gemäss Art. 83 Abs. 1 Bst. g des Steuergesetzes des Kantons Bern (StG, BSG 661.11) sowie Art. 56 Bst. g des Bundesgesetzes über die direkten Bundessteuern (DBG, SR 642.11) sind juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, das ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet ist, von der Steuerpflicht befreit.

Obgenannte Institution hat ihren Sitz im Kanton Zürich und wurde von diesem mit Verfügung vom 16. Mai 2007 von der Steuerpflicht befreit. Aus Ihren Unterlagen ergibt sich, dass diese Institution Zwecke im Sinne von Art. 83 Abs. 1 Bst. g StG bzw. Art. 56 Bst. g verfolgt. Wir können Ihnen deshalb **zusichern**, dass die Steuerbefreiung Ihres Vereins Wikimedia CH - Förderung Freien Wissens auch im Kanton Bern gilt.

Damit dürfen steuerpflichtige Personen Spenden an die in Frage stehende Institution bis zu 20% bei der direkten Bundessteuer bzw. 20% bei den Kantons- und Gemeindesteuern des reinen Jahreseinkommens vom Einkommen abziehen (Art. 38a StG, Art. 33a DBG). Bei juristischen Personen gehören entsprechende Spenden bis zu 20% bei der direkten Bundessteuer bzw. bis zu 20% bei den Kantons- und Gemeindesteuern des Reingewinns zum geschäftsmässig begründeten Aufwand (Art. 90 Abs. 1 Bst. c StG, Art. 59 Abs. 1 Bst. c).

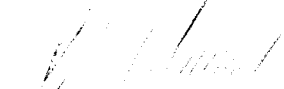
Gestützt auf die Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung wird für diese Auskunft eine Gebühr von CHF 30.00 erhoben. Die Rechnung werden wir Ihnen mit separater Post zustellen.

Freundliche Grüsse

Steuerverwaltung des Kantons Bern
Recht und Gesetzgebung



Martin Huber



Robin Indermaur